



Brüssel, den 21. Oktober 2016
(OR. en)

12679/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0277 (NLE)**

**FISC 144
ECOFIN 849**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12420/16 FISC 137 - COM(2016) 598 final
Betr.:	Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. September 2016 den eingangs genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll es Italien weiterhin ermöglicht werden, das Vorsteuerabzugsrecht für Ausgaben für bestimmte Kraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, auf 40 % zu begrenzen.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" hat sich in ihrer Sitzung vom 27. September 2016 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 12420/16 FISC 137 einverstanden erklärt. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Dieser Vorbehalt ist in der Zwischenzeit aufgehoben worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12678/16 FISC 143 ECOFIN 848) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt;
 - der Veröffentlichung des vorgenannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-